

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Lehesten (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl.S.257) der §§ 1,2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285,329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch das 5.Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in EURO in Rechtsvorschriften vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 265) und des § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 21.12.2001 hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in der Sitzung vom 21.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Lehesten sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag.
Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.
Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) bei einem Markttag pro Monat:

Grundgebühr:	4,00 € / pro Monat
Verkaufsplatzgebühr:	1,50 € / Lfd. m/pro Monat
Grundgebühr:	36,00 € / pro Jahr
Verkaufsplatzgebühr:	18,00 € / Lfd. m/Jahr

b) bei mehreren Markttagen im Monat wird ein Aufschlag in Höhe von 75% den unter a) festgesetzten Gebühren je weiterer Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Lehesten (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 07.03.1991 aufgehoben.

Lehesten, den 23.04.2002
Stadt Lehesten/Thür.Wald

Färber
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz 13.Jahrgang Nr. 05a vom 10.Mai 2002.